

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)

42 (20.10.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524157](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524157)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 20. October. **N^o. 42.**

Bekanntmachungen.

1) Der Posamentier Ernst Franz Conrad Westkamp hieselbst ist zum Vormunde über das Kind der Folkert Catharine Fliß hieselbst bestellt. (Amtsger. Abth. I.)

2) Der Schreiber Johann Heinrich Anton Fortmann hieselbst ist zum Vormunde des minderjährigen Sohnes der Helene Bernhardine Sophie Fortmann hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abthl. I.)

3) Der Anbauer Hermann Meyer II. zum Bürgerfelde ist zum Vormunde des Sohnes der Anna Meyer, früher Ehefrau Kieselhorst, daselbst bestellt. (Amtsgericht. Abth. I.)

4) Die Wittve des weiland Landmanns Carsten Menke an der Alexanderstraße hieselbst ist als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

5) Das Vertheilungs-Register einer Begumlage über die Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) für 1863/64 im Betrage von 120 fl 11 gr. 8 sw. und zwar nach der Contribution, der additionellen Contribution und der Abgabe vom Brandcasse-Tagat, wird vom 21. d. M. bis 4. f. M., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, auf dem Rathhause zur Einsicht ausliegen. Erinnerungen dagegen sind in der obgedachten Frist einzubringen. (1863 Oct. 19.)

6) Nach dem festgestellten Voranschlage der Casse der Mittel- und Volksschulen der Stadt für 1863/64 ist eine Schulumlage nach dem Fuße der Classen- und classificirten Einkommensteuer im 3monatlichen Betrage beider Steuern auszuschreiben, wovon 1¹/₂ Monate im November d. J. und 1¹/₂ Monate im Februar f. J. zu erheben und zu welcher alle selbstständige Bewohner der Gemeindeabtheilung Stadt, mit Ausnahme der der Schulacht Osterburg angehörigen, heranzuziehen sind.

Das desfällige Vertheilungs-Register wird vom 21. d. M. bis 4. f. M., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause offen liegen und können etwaige Erinnerungen gegen dasselbe binnen jener Frist bei einem der Magistratsactuare zu Protocoll gegeben werden. (1863 Oct. 19.)

7) Das Vertheilungs-Register der nach dem Grundbesitz über das Stadtgebiet auszuschreibenden Wegumlage für 1863/64 im Betrage von 300 R^{th} wird vom 21. d. M. bis 4. f. M., Vormittags von 11 bis 1 Uhr zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Erinnerungen gegen dasselbe können binnen jener Frist bei einem der Magistrats-Actuare zu Protokoll gegeben werden. (1863 Oct. 19.)

8) Das Repartitions-Register der für das Rechnungsjahr 1863/64 nach dem Fuße der Contribution, additionellen Contribution und Gebäudesteuer zu vertheilenden Schulumlage der Schulacht Bürgerfeld im Betrage von 120 R^{th} 9 g^{r} . 9 sw . wird vom 21. d. Mts. bis 4. f. Mts., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Erinnerungen gegen dasselbe sind in der obgedachten Zeit bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzubringen.

Oldenburg, 1863 October 19.

Der Vorstand der Schulacht Bürgerfeld.

Gemeinderath.

Sitzung vom 9. Octob. 1863.

(Fortsetzung.)

In Folge des in der Angelegenheit betr. die Auseinandersetzung zwischen der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg hinsichtlich des Armenwesens gefassten Beschlusses des Gemeinderaths vom 18. September d. J. (cf. Gemeindeblatt pag. 184)

„den Magistrat zu ersuchen, sich um die Einholung von Gutachten ausländischer Autoritäten zu bemühen und event. beim Großh. Staatsministerium zu diesem Zweck die Erweiterung der Recursfrist zu erbitten“

war in Erwägung, daß zur Einholung von Gutachten ausländischer Autoritäten eine bedeutende Erweiterung der Recursfrist unumgänglich nöthig sei, vom Magistrat das Ersuchen an Großh. Regierung gestellt die fragliche Frist dazu bis zum 1. Juli f. J. zu bewilligen event. falls eine Frist zur Einholung auswärtiger Gutachten nicht gewährt werden solle, die bereits bewilligte sechs-wöchige Frist vom Eingange des zu erwartenden Regierungsverfügung anzurechnen.

Von Großh. Regierung war hierauf zurückgefügt:

daß die erbetene Frist bis zum 1. Juli f. J., da die Landgemeinde eine baldige Erledigung der Sache wünsche, nicht bewilligt werden könne, dagegen die bewilligte Frist um weitere 6 Wochen vom Tage des Eingangs dieser Verfügung an verlängert werde

und dieser Bescheid mit den desfälligen Akten dem Gemeinderath vom Magistrat zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß bei dieser kurzen Frist zur Einführung des Recurses nach dem Erachten des Magistrats nunmehr von der Einholung von Gutachten Auswärtiger abzusehen sein würde.

Der Gemeinderath erklärte darauf:

er könne nur sein Bedauern aussprechen, daß der Recurs ohne Gutachten ausländischer Autoritäten eingeführt werden müsse, da er bezweifle, daß bei gesetzlicher Veränderung von Gemeindegrenzen solche Entschädigungs-Principien wie hier, irgendwo in andern Ländern zur Anwendung gekommen seien.

Stadtrath.

Sitzung vom 9. October 1863.

(Fortsetzung.)

Auf einen desfälligen Antrag des Magistrats beschloß der Stadtrath, den Magistrat zu autorisiren zur Verbreiterung der Straße längs der Hunte wider den Müller Hemmen am Stau die Expropriation eines Stückes von der südwestlichen Ecke seiner Mühlenbesetzung in Gemäßheit der bezw. Bestimmungen der Begeordnung bei Großh. Regierung zu beantragen.

Burden zum Voranschlag der Gemeindecasse pro 1863/64 zu §. 34. der Ausgabe (Hafenbaukosten), — welche zu 600 \mathfrak{R} veranschlagte Position in Folge der Reparaturen der alten Kase und durch die Ausbaggerung der im laufenden Jahre unverhältnißmäßig großen Menge von oben heruntergekommenen Sandes und durch die neue Stauthorsbrücke heruntergespülten Schlammes leider bereits vollständig erschöpft ist — 150 \mathfrak{R} nachbewilligt.

Gegen die vorgelegte Rechnung der Elisabethstiftung pro 1. März 1862/63 ward nichts zu erinnern gefunden.

Der Stadtrath erklärte sich damit einverstanden, daß die seit her vom Bauschreiber Döring benutzte, von diesem aber auf 1. Mai k. J. gekündigte Wohnung im olim Kühlsenschen Hause an der Mühlenstraße von dem gedachten Zeitpunkte an an den Arbeiter Joh. Clausen und dessen Mutter für die Summe von jährlich 20 \mathfrak{R} vermietet werde.

Brandcassennummern betr.

Wie in Nr. 26 des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilt ist, sind 2 hiesige Einwohner, welche gegen eine Bruchverfügung des Magistrats wegen fehlender Brandcassennummer an Großh. Regierung recurcirt hatten, von dieser Behörde abschlägig beschieden und

ist denselben darauf kürzlich auch bei der dritten und letzten Instanz, bei Großh. Staatsministerium dasselbe Schicksal zu Theil geworden.

Nachdem danach die Bestimmungen der mit Genehmigung Großh. Regierung erlassenen Magistratebekanntmachung vom 1. Dec. 1839 nun doch wohl als unanfechtbar anzusehen sein werden, wird das Publikum, zur Vermeidung von Brüche, hier nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach genannter Bekanntmachung die Eigenthümer der Häuser in Stadt und Stadtgebiet zur Vermeidung von 18 Grote bis 1 $\frac{1}{2}$ Gold Geldbuße verpflichtet sind:

- 1) die angebrachten Hausnummern, gelb auf schwarzem Felde, fortwährend gehörig zu erhalten,
- 2) nach Auführung neuer Gebäude dieselben innerhalb 4 Wochen nach geschener Schätzung*) zur Brandcasse mit der dem Gebäude zuertheilten (aus dem dem Eigenthümer zugehenden Schätzungsprotokolle ersichtlichen) Nummer zu versehen.

Polizeigericht.

Sitzung vom 17. October 1863.

Ein Herbergswirth, welcher nach der Aussage des betreffenden Polizeiofficianten einen Theil seiner Gäste zu spät auf dem Rathhause angemeldet hatte, wurde freigesprochen, weil das Polizeigericht ein Uebersehen des Anmeldezettels von Seiten der Polizei als möglich annahm.

Ein Wirth, den seine Concession vom Branntweinschänken ausschließt, wollte behaupten, daß in Schnapsgläsern, die er seinen Gästen vorgesetzt hatte, nur Malaga und andre Weinsorten geschänkt seien. Trozdem und obgleich einige der Gäste, die als Zeugen geladen waren, ein schwaches Gedächtniß für dergleichen zu haben schienen, wurde der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 6 $\frac{1}{2}$ verurtheilt.

*) Anmerkung. Hinsichtlich der Schätzung der Gebäude zur Brandcasse wird, da kürzlich mehrfache Contraventionen zur Anzeige gekommen sind, bei dieser Gelegenheit auf Art. 12 des Gesetzes vom 15. August 1861 betr. die Oldenburgische Brandcasse, hingewiesen, wonach der Eigenthümer oder Miethbräucher eines Gebäudes bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 $\frac{1}{2}$ bis 10 Thlr. innerhalb 6 Wochen nach Vollendung des Neubaus oder einer den Werth des Gebäudes um 5 Procent, bei Gebäuden, welche zu 400 Thlr. und darunter geschätzt sind, um mindestens 20 Thlr. modificirenden Aenderung den Neubau oder die vorgenommene Aenderung beim Magistrate zur Bewirkung der Schätzung und Einschreibung in die Register anzumelden hat.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.